

Reglement

Weihnachtsmarkt Aarau

DER NEUE WEIHNACHTSMARKT IN AARAU

1. ORGANISATION	2
1.1. DATUM	2
1.2. BETRIEBSZEITEN	2
1.3. MARKTGEBIET & ZUFAHRT	3
1.4. EINRICHTEN DER MARKTSTÄNDE	3
2. TEILNAHME AM MARKT	3
2.1. TEILNAHMEBERECHTIGUNG / AUFLAGEN	3
2.2. GETRÄNKEVERKAUF	3
2.3. STANDGEBÜHREN	4
2.4. NEBENKOSTEN	5
2.5. ANMELDUNG	5
2.6. RÜCKTRITT	5
3. TEILNAHME MITTELS WORKSHOPS	6
3.1. TEILNAHMEBERECHTIGUNG	6
3.2. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS	6
3.3. PFLICHTEN DES WORKSHOP-ANBIETER	6
3.4. DURCHFÜHRUNGsort	6
3.5. KOSTEN	6
4. REGELUNG VOR ORT	6
4.1. PLATZEINTEILUNG	6
4.2. ABFALL- BZW. MEHRWEGKONZEPT	6
4.3. MUSIK	7
4.4. FEUER UND FEUERSCHALEN	7
4.5. DEKORATION UND STANDGESTALTUNG	7
4.6. ELEKTRISCH	8
4.7. ENTSORGUNG VON ABFALL & REINIGUNG	8
4.8. ANGEBOT	8
4.9. ZAHLMÖGLICHKEITEN FÜR GÄSTE	8
5. ZUSATZINFORMATIONEN	9
5.1. VERSICHERUNGEN	9
5.2. BEWILLIGUNGEN / LEBENSMITTEL	9
5.3. BESONDERE UMSTÄNDE	9
5.4. BUSSEN	9
5.5. PARKPLATZ	10
5.6. HAFTUNGSAUSSCHUSS	11
5.7. SCHLUSSBESTIMMUNG	11

1. Organisation

1.1. Datum

Freitag, 15. November, 17.00 Uhr bis Sonntag, 22. Dezember 2024, 20.00 Uhr.

Die Marktstände können jeweils für eine Phase oder die gesamte Marktdauer gebucht werden. Foodstände können nur über die gesamte Dauer gebucht werden.

Gesamte Dauer: 15.11.24 - 22.12.24 / 37 Betriebstage

Phase 1: 15.11.24 - 24.11.24 / 10 Betriebstage

Phase 2: 25.11.24 - 08.12.24 / 14 Betriebstage

Phase 3: 09.12.24 - 22.12.24 / 14 Betriebstage

1.2. Betriebszeiten

Der Weihnachtsmarkt wird während der oben genannten Laufzeit unter den regulären Öffnungszeiten gemäss dem entsprechenden Bereich betrieben.

Marktstände sowie Tagesmarktstände am Sa & So

Mo bis Do: 16.00 bis 20.00 Uhr

Fr & Sa: 10.00 bis 22.00 Uhr / Graben am Samstag ab 08.30 Uhr

So: 10.00 bis 20.00 Uhr

Gastronomie

Mo bis Do: 16.00 bis 21.00 Uhr

Fr & Sa: 10.00 bis 23.00 Uhr

So: 10.00 bis 20.00 Uhr

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Stände während den gesamten Marktzeiten besetzt zu halten. Der Veranstalter akzeptiert kein verspätetes Öffnen und verfrühtes Abräumen oder Schliessen der Stände. Bei Verstoss gegen diese Abmachung wird eine Busse ausgestellt.

1.3. Marktgebiet & Zufahrt

Das Marktgebiet umfasst folgende Plätze in der Aarauer Altstadt:
Oberer Graben, Schlossplatz, Kasinopark, Markthalle, Fäberhöfli, Zwischen den Toren.

Für die Marktfahrer ist die Zufahrt in die Altstadt, für das Be- und Entladen mit der bereitgestellten Bewilligung erlaubt (muss ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt sein). Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen **umgehend** weggebracht werden. Das Abstellen oder Parkieren auf dem Marktgebiet ist untersagt und wird von der Polizei geahndet.

Parkplätze können gegen eine Gebühr dazu gemietet werden. Die Parkplätze befinden sich in gut 10 Minuten Gehdistanz zum Marktgebiet.

1.4. Einrichten der Marktstände

PHASE	AUFBAU	ABBAU
Phase Ganze Zeit 15.11-22.12.24	Mi, 13.11.24 & Do, 14.11.24 10.00 bis 18.00 Uhr	Mo, 23.12.24 08.00 bis 12.00 Uhr
Phase 1 15.11-24.11.24	Mi, 13.11.24 & Do, 14.11.24 10.00 bis 18.00 Uhr	Mo, 25.11.24 07.00 bis 10.00 Uhr
Phase 2 25.11-08.12.24	Mo, 25.11.24 11.00 bis 15.00 Uhr	Mo, 09.12.24 07.00 bis 10.00 Uhr
Phase 3 09.12-22.12.24	Mo, 09.12.24 11.00 bis 15.00 Uhr	Mo, 23.12.24 08.00 bis 12.00 Uhr

Lieferungen und Nachschub sind täglich 3 Stunden vor Marktbeginn während 2 Stunden, bis maximal 1 Stunde vor Marktöffnung möglich.

2. Teilnahme am Markt

2.1. Teilnahmeberechtigung / Auflagen

Für den Markt zugelassen sind in erster Linie Aussteller, welche das Marktthema mit ihrem Angebot unterstützen. Alle Angaben dazu sind auf der Webseite ersichtlich. Selbstersteller, professionelle Marktfahrer sowie Firmen sind am Markt zugelassen.

Das Lieblingsstück ist politisch und inhaltlich «neutral». Es ist untersagt, für politische, religiöse oder ähnliche Ideen zu werben, Unterschriften zu sammeln oder Broschüren abzugeben.

Sämtliche Abgaben von Broschüren/Samplings und/oder Flyer müssen vorgängig durch den Veranstalter bewilligt werden. Die Bewilligung ist spätestens 48 Stunden vor Marktstart über hallo@stadtchend.ch einzuholen.

2.2. Getränkeverkauf

Der Getränkeverkauf ist für Aussteller nicht erlaubt und wird geahndet. Sämtliche Getränke werden ausschliesslich über den Veranstalter verkauft.

2.3. Standgebühren

Alle nachstehenden Beträge verstehen sich zuzüglich 8.1% MWST und Nebenkosten.

Die Stände sind leer. Beleuchtungsmittel, Verlängerungskabel oder Kabelleiste, ein Schloss für den Verschluss des Marktstandes sowie weitere benötigte Infrastrukturen müssen selbst mitgebracht werden.

Standgebühren Marktstände:

Standgrösse	Phase 1 9 Tage	Phase 2 oder 3 14 Tage	Ganze Dauer 37 Tage
3x2m	CHF 1'440.-	CHF 2'450.-	CHF 4'400.-
6x2m	CHF 2'295.-	CHF 3'850.-	CHF 7'700.-

Standgebühren Tagesmarktstände:

Die Teilnahme am Tagesmarkt kostet pro Tag CHF 115.-.

Der Tagesmarkt findet an den Wochenenden wie folgt statt:

Samstags: 16.11 | 23.11 | 30.11 | 07.12 | 14.12 | 21.12

Sonntags: 17.11 | 24.11 | 01.12 | 08.12 | 15.12 | 22.12

Standgebühren Foodanbieter (nur ganze Dauer möglich) mit Food Truck:

Standgrösse	Schlossplatz	Zwischen den Toren
pro Laufmeter	CHF 2'200.-	CHF 1'480.-

Standgebühren Foodanbieter (nur ganze Dauer möglich) in der Markthalle:

Die Teilnahme mit einem offenen Stand (310x250x250cm) in der Markthalle kostet für die ganze Dauer pauschal CHF 5'550.-.

Standgebühren Foodanbieter (nur ganze Dauer möglich) mit Miete Hütte:

Standgrösse	Schlossplatz	Zwischen den Toren
pro Laufmeter	CHF 2'200.-	CHF 1'480.-

Zusätzlich die Kosten für die Miete der Hütte:

Hütte 200 x 200cm: CHF 1'800.-

Hütte 300 x 200cm: CHF 2'200.-

Hütte 400 x 200cm: CHF 2'600.-

2.4. Nebenkosten

Bezeichnung	Food Stand Gesamtdauer	Marktstand Phase 1	Marktstand Phase 2 oder 3	Marktstand Gesamtdauer
Werbekostenpauschale	CHF 300.-	CHF 71.-	CHF 113.-	CHF 300.-
Elektro-Grundinstallation (NIV/SINA)	CHF 275.-	CHF 23.-	CHF 37.-	CHF 100.-
Anschlussgebühren	CHF 80.-	CHF 19.-	CHF 30.-	CHF 80.-
Miete Elektroverteiler	separat	separat	separat	separat
Anteil Reinigung Marktgelände	CHF 300.-	CHF 71.-	CHF 113.-	CHF 300.-
Abfallentsorgung	CHF 300.-	CHF 71.-	CHF 113.-	CHF 300.-
Sicherheitspauschale	CHF 300.-	CHF 71.-	CHF 113.-	CHF 300.-
Verkehrsdienst Auf- und Abbau	CHF 20.-	CHF 5.-	CHF 8.-	CHF 20.-
Bewilligung	CHF 15.-	CHF 4.-	CHF 5.-	CHF 15.-
WC Nutzung Marktgelände	CHF 20.-	CHF 5.-	CHF 8.-	CHF 20.-
Zwischentotal	CHF 1'610.-	CHF 340.-	CHF 540.-	CHF 1'435
zzgl. Verwaltungskosten	CHF 40.-	CHF 40.-	CHF 40.-	CHF 40.-
Total	CHF 1'650.-	CHF 380.-	CHF 580.-	CHF 1'475.-

Nebenkosten Tagesmarktstände:

Bei einem Stand am Tagesmarkt belaufen sich die Nebenkosten auf pauschal CHF 40.-.

2.5. Anmeldung

Die Anmeldungen gelten nicht als automatische Zusage. Diese erfolgt nachträglich durch den Veranstalter. Zusammen mit der Zusage für einen Standplatz wird die erste Akontorechnung (30% der Standgebühren) versandt. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht zu überweisen, erst dann gilt die Anmeldung verbindlich. Sollte der Veranstalter den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist erhalten haben, kann er über den Standplatz wieder verfügen. Die Zusage für einen Standplatz ist in diesem Fall hinfällig. Mit der zweiten Rechnung sind dann die restlichen 70% der vereinbarten Summe innert 30 Tagen, aber auf jeden Fall 20 Tage vor Marktbeginn zu begleichen.

Ebenso kann der Veranstalter über Standplätze verfügen, welche 2 Stunden nach Marktbeginn der gebuchten Phase noch nicht bezogen worden sind, ohne jegliches Anrecht auf Rückerstattung der Miete oder Schadenersatz.

2.6. Rücktritt

Die geleistete Summe wird bei Rücktritt durch den Marktfahrer nicht mehr zurückerstattet.

Bei Verzicht auf Durchführung des Marktes durch den Veranstalter entstehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dessen. Bereits bezahlte Standgebühren werden in diesem Fall

zurückerstattet. Sollte der Markt vorzeitig beendet werden, werden die Standgebühren unter Abzug der bereits durchgeführten Tage anteilig zurückerstattet.

3. Teilnahme mittels Workshops

3.1. Teilnahmeberechtigung

Workshops können von Marktteilnehmern, Firmen oder Privatpersonen angeboten werden. Die Anmeldungen gelten nicht als automatische Zusage. Zusagen erfolgen schriftlich nach Überprüfung durch den Veranstalter.

3.2. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Annahme der Anmeldung zur Bewerbung und Organisation des Ticketverkaufs über die offizielle Plattform des Weihnachtsmarkt Aarau.

3.3. Pflichten des Workshop-Anbieter

Der Anbieter verpflichtet sich gemäss den Angaben der Anmeldung den Workshop durchzuführen und diesen im eigenen Netzwerk zu bewerben.

3.4. Durchführungsort

Die Workshops können in den eigenen Räumlichkeiten (ausschliesslich in der Stadt Aarau möglich) oder aber im Atelier auf dem Weihnachtsmarkt stattfinden.

3.5. Kosten

Der Workshop-Anbieter verpflichtet sich zu einer Umsatzbeteiligung des Veranstalters von 20% auf den Ticketverkauf. Die Erträge aus dem Ticketverkauf werden vom Veranstalter nach Abzug dieser Umsatzbeteiligung innert 30 Tagen nach Marktende an den Workshop-Anbieter überwiesen.

Für die Nutzung des Ateliers fallen pauschal pro Workshop ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- an. Diese Kosten entfallen, wenn der Workshop in eigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden kann.

4. Regelung vor Ort

4.1. Platzeinteilung

Über die Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Teilnehmer, die sich nicht an die angeordnete Einteilung halten, werden vom Platz gewiesen. Daraus entstehende Verdiensteinbussen können nicht geltend gemacht werden. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt – dahingehende Garantien werden nicht abgegeben.

4.2. Abfall- bzw. Mehrwegkonzept

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben der Stadt Aarau wird auf jedes Getränk (PET-Flasche, Aludose, Mehrwegbecher) ein Depot erhoben. Dieser Betrag kann vom Kunden bei Rückgabe des Leergutes inkl. dem Jeton zurückgefordert werden.

Wir empfehlen Food-Anbietern, anstelle von ökologisch abbaubarem Geschirr und Besteck, brennbare Alternativen zu nutzen. (Holz/Karton) jedoch kein Kunststoff oder Plastik.

Grund: Ökologisch abbaubares Geschirr oder Besteck kann nicht in der Biogasanlage oder der Kompostieranlage zur Vergärung abgegeben werden.

Im ganzen Eventareal stehen Mülleimer und Container bereit, welche von den Besuchern genutzt werden können.

4.3. Musik

Das gesamte Marktgelände wird über eine Beschallungsanlage einheitlich mit Hintergrundmusik bespielt. Den Standbetreibern ist es nicht erlaubt eigene Musik abzuspielen.

4.4. Feuer und Feuerschalen

Die Verwendung eigener Feuerschalen ist nur unter Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt. Die Anweisungen betreffend Platzierung müssen vom Aussteller aus Sicherheitsgründen jederzeit eingehalten werden.

Es darf nur offizielles Feuerholz verwendet werden, kein Abfall- oder Restholz, auch wenn dies unbehandelt ist.

Der Aussteller ist verpflichtet das Feuer bei Marktende auszulöschen und für dessen Sicherheit zu sorgen.

Feuerholz kann direkt beim Veranstalter bezogen werden.

4.5. Dekoration und Standgestaltung

Die Dekoration an der Standfront oberhalb der Theke der Markthäuser wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Wir begrüßen es sehr, wenn der Stand in Eigeninitiative, innen und aussen zusätzlich umfangreich dekoriert wird. Damit ein stimmiges Bild entsteht, gilt es, sich an die Vorgaben aus der Beilage «Erscheinungs-Guidelines» zu halten.

Dekorationen, welche nicht den Erscheinungsrichtlinien entsprechen dürfen vom Veranstalter beanstandet oder entfernt werden.

Das Bekleben der Stände ist nur erlaubt, wenn die Folie/Tapeten/Plakatierung ohne Leimrückstände entfernt werden kann. Nachträgliche Reinigungen werden verrechnet.

Bei trockener Witterung ist es untersagt, die Standrückseite mit Blachen oder Ähnlichem abzudecken. Die Organisatoren können Ausnahmen bewilligen, wenn diese für die Präsentation der Waren zwingend notwendig ist und dadurch keine Beeinträchtigung der umliegenden Geschäfte oder anderer Stände resultiert. Beistelltische o.Ä. dürfen nur in Absprache mit dem Veranstalter aufgestellt werden.

Das Heizen des Standes mittels Elektroöfen ist nicht erlaubt. Dies kann zu einer Netzüberlastung führen und einen Stromausfall auslösen.

Es dürfen nur Schrauben und Nägel mit einer Maximallänge von 3cm verwendet werden. Löcher müssen nach Mietende mit einem im Fachhandel erhältlichen Holzkitt gefüllt werden.

Das Holz darf nicht durchbohrt oder durchschlagen werden, allfällige Reparaturkosten werden dem Standbetreiber verrechnet.

Pro Stand ist ein Werbesteller, z.B. Passantenstopper, erlaubt. Der Veranstalter entscheidet über dessen Platzierung. Überzählige Werbesteller können vom Veranstalter ohne Rücksprache entfernt werden.

4.6. Elektrisch

Der Veranstalter stellt den Marktteilnehmern entsprechenden Strom für den Stand zur Verfügung:

Gastronomie

CEE 32 mit Absicherung 32 A

Marktstand

T13 mit 230V Absicherung 2500 Watt

Sollte der bereitgestellte Anschluss nicht ausreichen, sind kostenpflichtige Zusatzbestellungen bis zum 30. August 2024 per Mail an hallo@stadtchend.ch abzugeben.

4.7. Entsorgung von Abfall & Reinigung

Die Aussteller sind für die Reinigung rund um ihre Stände und der gemieteten Markthäuser selbst verantwortlich.

Es darf zum Tagesabschluss kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden. Die Aussteller können ihren Abfall beim angegebenen Entsorgungsplatz, in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter, deponieren. Die Abfalleimer auf dem Gelände sind für die Besucher reserviert.

Speisereste dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behälter bei den Entsorgungsstellen entsorgt werden. Für Fette (wie zum Beispiel Fritteuse) stehen ebenfalls Behälter bereit. Für das Befüllen der Kanister mit Frischwasser und entleeren der damit verbundenen Abwasserbehälter stehen pro Bereich ein Schüttstein und ein Wasserhahn zur Verfügung. Der Abwasch von Utensilien an diesen Stellen ist untersagt und muss selbstständig organisiert werden.

4.8. Angebot

Der Aussteller darf nur die ihm vertraglich zugesicherten Ausstellungsgüter/Produkte verkaufen. Diese werden bei der Anmeldung angegeben und sind verbindlich. Anpassungen oder Änderungen müssen dem Veranstalter zur Bewilligung mindestens 20 Tage vor Marktbeginn gemeldet werden und sind nur toleriert, sofern der Marktstandbetreiber die schriftliche Zusicherung des Veranstalters erhält.

Foodanbietern in der Markthalle ist es nicht erlaubt Gerichte anzubieten, welche starke Geruchsemissionen verursachen. Dies wird bei der Bewerbung geprüft.

4.9. Zahlungsmöglichkeiten für Gäste

Wir empfehlen die Zahlungen vollständig bargeldlos abzuwickeln. Dies dient der Sicherheit, der Hygiene und verringert den Aufwand für alle Beteiligten. Den Standbetreibern ist es jedoch freigestellt, welche Zahlungsmöglichkeiten sie den Gästen zur Verfügung stellen. Die Barbetriebe am Weihnachtsmarkt werden vollständig bargeldlos betrieben.

5. Zusatzinformationen

5.1. Versicherungen

Versicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer haften für allfällige Schäden am gemieteten Stand. Die Stände werden während der Nacht von einer patrouillierenden Sicherheitsperson überwacht. Eine Verantwortung für das Ausstellungsgut kann vom Veranstalter dennoch nicht übernommen werden. Wir empfehlen, das Ausstellungsgut über Nacht zu entfernen.

5.2. Bewilligungen / Lebensmittel

Die Teilnehmer sind für die Einholung sämtlicher Bewilligungen selbständig verantwortlich.

Die Food-Anbieter sind für die Einhaltung der Lebensmittel- und Hygieneverordnung selbstständig verantwortlich. Der Umgang mit Lebensmitteln muss stets den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es ist jederzeit mit einer Kontrolle durch das Lebensmittelinspektorat zu rechnen. Merkblätter dazu sind auf [diesem Link](#) ersichtlich.

5.3. Besondere Umstände

Der Veranstalter behält sich vor, den Weihnachtsmarkt auch kurzfristig abzusagen, aufgrund von

- Pandemien, Unwettern, Höherer Gewalt
- einem von Bund, Kanton oder Stadt angeordneten Verbot

Für daraus entstehende Schäden und Ausfälle kommt der Veranstalter nicht auf. Es gelten die generellen Rücktrittsbestimmungen.

5.4. Bussen

Aussteller, welche sich nicht an die allgemeinen Bestimmungen halten, werden verwarnt oder dem Schaden entsprechend gebüsst.

- zu spät geöffnet (pro angefangene Viertelstunde) CHF 25.-
- zu früh geschlossen (pro angefangene Viertelstunde) CHF 25.-
- Maximalöffnungszeiten überschritten (pro angefangene Viertelstunde) CHF 25.-
- Stand nicht geöffnet (pro Tag) CHF 500.-
- Stand personell nicht besetzt (pro angefangene Viertelstunde) CHF 25.-
- Abfall nicht am selben Tag entsorgt CHF 100.-
- Abwaschcontainer nicht sauber hinterlassen CHF 100.-
- Verkauf von Getränken CHF 500.-
- Im Markthaus Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum CHF 50.-
- Abspielen von eigener lauter Musik ohne Bewilligung CHF 50.-
- Nutzung eines Elektroofens ohne Bewilligung CHF 50.-
- Parkbusse Ausstellerparkplatz (Parkieren ohne Bewilligung) CHF 40.-
- Verwendung von Abfall- oder Restholz CHF 100.-
- Maximalanzahl Werbesteller überschritten, Platzierungsvorgaben missachtet CHF 50.-

5.5. Parkplatz

Parkplätze stehen dir an der Rohrerstrasse 4-6 zur Verfügung (Parking ist ausgeschildert). Parkkarten können jeweils 48h im Voraus per Mail auf hallo@stadtchend.ch vorbestellt werden und werden bei der Standübergabe am ersten Tag ausgehändigt. Für die Zufahrt auf das Gelände ist ein Code notwendig, dieser ist auf der Parkkarte ersichtlich.

Bitte hinterlege die Parkkarte gut sichtbar im Auto, ansonsten folgt eine Busse. Zu Fuss erreichst du die Altstadt in ca. 10 Minuten.

Die Kosten sind wie folgt:

- Pro Tag: CHF 10.-
- Ganze Marktdauer: CHF 350.-
- 15% Rabatt auf das zweite Fahrzeug
- Die Preise verstehen sich zzgl. 8.1% MwSt.



5.6. Haftungsausschuss

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Inventar sowie an persönlichen Vermögenswerten oder an Personal. Bei Diebstahl oder Einbruch wird jede Haftung abgelehnt.

Diebstahl oder Einbruch muss der Aussteller umgehend der Polizei melden.
Es wird begrüsst, den Veranstalter über Vorkommnisse zu informieren.

Stadtpolizei Aarau: 062 836 06 00

5.7. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist Bestandteil des Vertrages und wird mit einer Vertragsunterzeichnung automatisch akzeptiert. Sollte es Widersprüche in den einzelnen Dokumenten haben, gelten folgende Prioritäten:

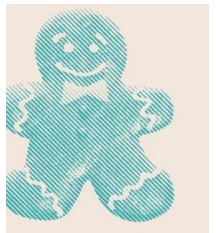
1. Vertrag
2. Beilagen
3. Reglement

Die Entscheide des Veranstalters sind endgültig.

Erscheinungs – Guidelines

Uns ist ein stimmiges Bild sehr wichtig und wir wünschen uns einen einheitlichen Auftritt.

Anbei einige Beispiele, wie wir uns das vorstellen.



DER NEUE WEIHNACHTMARKT IN AARAU

Folgende Punkte sollten eingehalten werden:

- Licht:** 2700-3500 Kelvin / keine Effekte
- Holz:** Fichte
- Stoffe:** schwer brennbare Stoffe verwenden
Farbthema aufgreifen
- Deko:** Wertig und wenn möglich auch an den Farben orientieren.